

kehrsmittel Gebrauch machen werde, seine Theilnahme thatsfächlich und nicht bloß durch Wünsche an den Tag legen solle. Es wurde daher der Versuch gemacht, behufs Bestreitung der ersten Erstellungskosten ein unverzinsliches Anleihen zu erheben, was auch sehr bald unter der industriellen Bevölkerung den erwünschten Anklang fand, so daß wir nunmehr kein Bedenken trugen, der Bundesversammlung einen Gesetzworschlag über Erstellung eines Telegraphennezes vorzulegen. Es geschah dieses mittels unserer Botschaft vom 10. Dezember 1851, und in demselben Monat fand auch die Berathung und die definitive Guttheißung des Gesetzes in der Bundesversammlung statt. Die Ausführung desselben fällt in das Jahr 1852.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat die 25-Centimenstücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien auf den ersten September l. J. außer Kurs gesetzt.

(Vom 18. Mai 1852.)

Der königl. neapol. Consul in Bern hat dem Bundesrath das Dekret der dortigen Regierung vom 12. Februar d. J. mitgetheilt, wodurch der bisherige Freihafen in Messina bestätigt, neu geregelt und auf vier Vor-

städte ausgedehnt wird. Durch obiges Dekret ist die bisherige Zollfreiheit der Stadt für eine Menge Artikel, unter andern auch für Baumwollgarne und Baumwollgewebe aufgehoben und eine bedeutend verschärfte Kontrolle der Freihafenmagazine eingeführt worden.

Der schweiz. Generalkonsul in Petersburg hat dem Bundesrath das kaiserl. russische Dekret, betreffend die Einführung des russischen Handlungsgildenreglements in Polen eingesandt. Laut demselben sind Einfuhr- und Expeditionsgeschäfte nur den in die Gilden eingeschriebenen Kaufleuten, und Bankgeschäfte ausschließlich nur den Gildenkauflenten erster Klasse erlaubt. Fremde Kaufleute können sich nur in die erste Gilde eines Ortes, wo eine Gränzzollstätte vorhanden ist, einschreiben lassen und es ist ihnen bloß der Platzverkauf fremder Waaren an Gildenkauflente und der Einkauf russischer Erzeugnisse zur Ausfuhr gestattet; im Expeditionsgeschäfte sind sie auf den Transit von und nach Odessa und auf die Zollabfertigung dieser Art von Transitgütern, so wie ihrer eigenen Waaren beschränkt. Nicht in eine Gilde eingeschriebene fremde Kaufleute dürfen nur einmal fremde Waaren einführen, welche sie dann während 6 Monaten unter obigen Beschränkungen verkaufen können; nach dieser Zeit müssen sie sich für die folgenden 6 Monate in die zweite Gilde, nach Verfluß eines Jahres aber in die erste Gilde einschreiben lassen oder das Land verlassen. Zum Eintritt in die erste Gilde ist der Ausweis eines Kapitals von 15,000 Silberrubeln, und in die zweite Gilde derjenige von 6000 Silberrubeln erforderlich. Fremde Israeliten werden nicht in die Gilden zugelassen. Die Handelshäuser erster Gilde zahlen eine jährliche Taxe

von 330 Silberrubeln, diejenigen zweiter Gilde 132 Silberrubel für jeden ihrer solidarisch verpflichteten Associés.

Eine weitere Anzeige des obigen Herrn Generalkonsuls meldet, daß die bisher in Romni abgehaltene Slinškajameffe künftighin je am 20. Juli in der Gouvernementshauptstadt Poltawa eröffnet werden wird.

(Vom 19. Mai 1852.)

Zu Posthaltern sind gewählt worden: Herr J. J. Schlegel in Alt-St. Johann, und Frau Elisabeth Kubli in Netstal, ersterer mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 88 und letztere mit einem Jahresgehälte von Fr. 400 n. W.

(Vom 21. Mai 1852.)

Zum Zolleinnehmer an der Nebenzollstätte Cabbto, Kantons Tessin, ist Herr Pietro Fontana gewählt worden, mit einem Jahresgehälte von Fr. 200 und 8 % Provision auf den Roheinnahmen.

Ferner wurde gewählt:

Herr Jean Frédéric Kohler zum Bureauchef und Kassier der Post- und Telegraphenverwaltung in Neuenburg, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1680, nebst Vergütung von Fr. 120 aus der Telegraphenkasse.

Zu Kommiss sind ernannt worden:

a. auf dem Hauptpostbureau Neuenburg:

Herr François Comte, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1320;

Herr Paul Louis Perret-Gentil, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1200;

Herr Emile Gauchat, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1020;

Herr Albert Zangger, mit einem Jahresgehälte von Fr. 780;

„ Chr. S. Descombes, mit einem Jahresgehälte von Fr. 960;

Herr Henri Brailard, mit einem Jahresgehälte von Fr. 780;

b. auf dem Postbureau in La Chaux-de-fonds:

Herr Henri Porret, mit einem Jahresgehälte von Fr. 900;

Herr Henri Berguer, mit einem Jahresgehälte von Fr. 900;

Herr Eugène Chavannes, mit einem Jahresgehälte von Fr. 720.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1852
Date	
Data	
Seite	595-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 884

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.